STRUKTURPAPIER VON FRIDAYS FOR FUTURE BADEN-WÜRTTEMBERG



1 GRUNDSATZ - STRUPA

Dieses Strukturpapier hat den Zweck, der Fridays for Future-Bewegung in Baden-Württemberg Legitimation zu verschaffen. Es soll die gegenseitige vertrauensvolle und wertschätzende Umgangsform um Transparenz und Basisdemokratie ergänzen. Die Struktur soll einen einfachen Zusammenschluss auf Landesebene ermöglichen und jedem schnellen Zugang zu Informationen gewähren. Damit einher geht das Ziel, möglichst flache Hierarchien aufzubauen. Ebenfalls wichtig ist es, eine Landesebene zu schaffen, die handlungsfähig bleibt und jeder Landesarbeitsgruppe erlaubt, effektiv und effizient zu arbeiten.

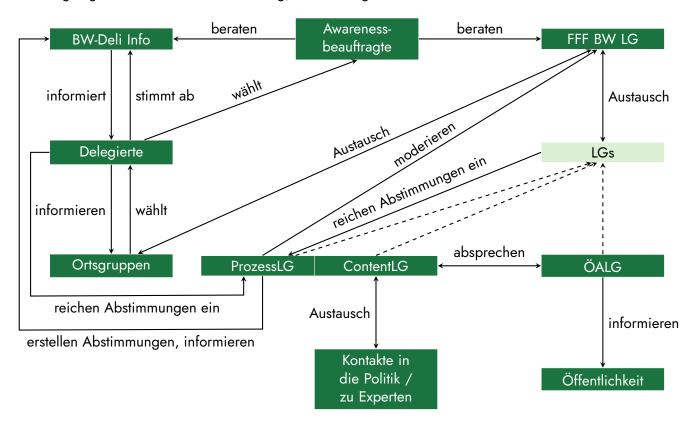
2 INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundsatz - StruPa	1
2	Inhaltsverzeichnis	1
3	Organigramm	2
4	Aktionskonsens und Selbstverständnis	2
5	Ortsgruppen (OGs)	2
6	Delis	3
7	Abstimmungen 7.1 Allgemeines 7.2 Ortsgruppen-Abstimmung 7.3 dringende Abstimmung 7.4 Aufschiebendes Vetorecht 7.5 Welche Mehrheiten und Besonderheiten haben wir? 7.6 Abstimmungsformulare	3 3 4 4 5
8	Landesarbeitsgruppen(LGs) 8.1 Prozess-LG 8.2 Content-LG 8.3 Öffentlichkeitsarbeits-LG 8.4 Mailadresse	5 6 6 6 7
9	Chatstruktur 9.1 BW-Deli Info	7 7 7

Antidiskriminierung und Awareness	7
10.1 Awareness-Beauftragte	7
10.2 Ausschlussgremium	8

3 ORGANIGRAMM

Das Organigramm ist nur eine Hilfestellung, im Zweifel gilt die Textform.



4 AKTIONSKONSENS UND SELBSTVERSTÄNDNIS

- 1. Wir halten uns an die Definition und das Selbstverständnis des bundesweiten Strukturpapiers unter https://ff-futu.re/strupa
- 2. Falls sich eine Ortsgruppe nicht an das Selbstverständnis hält, kann sie über die Bundesebene ausgeschlossen werden. Daher müssen Ortsgruppen die auf BW-Ebene aktiv sein wollen, auch legitime Ortsgruppen der Bundesebene sein.
- 3. Alle Wahlen und Abstimmung müssen demokratisch und transparent sein.
- 4. Eine Wahl ist in diesem Sinne demokratisch, wenn sie allgemein (hinsichtlich aller Stimmberechtigten), frei und gleich ist.

5 ORTSGRUPPEN (OGS)

- 1. Die OGs sind selbstständig organisiert und von der Landesebene unabhängig.
- 2. Die Landesebene ist abhängig von den Abstimmungen der OGs und kann von diesen ermächtigt und befugt werden, in ihrem Namen zu handeln.

- 3. Die OGs handeln eigenverantwortlich und sind demokratisch.
- 4. Es können von außen (Landesebene) ausschließlich Tipps und Handlungsempfehlungen gegeben werden. Die Landesebene hat allerdings keinerlei Weisungsbefugnis oder Autorität über die Ortsgruppen. Es sei denn, es fanden verbindliche Zusagen statt.
- 5. Jede Ortsgruppe definiert die Mitglieder ihres Orga-Teams selbst. Diese sollten vertrauenswürdig sein und keine vertraulichen Informationen veröffentlichen.

6 DELIS

- Jede Ortsgruppe kann bis zu 2 Vertreter*innen als Delegierte in eine landesweite Gruppe entsenden, welche zur Kommunikation von Informationen zu den Ortsgruppen dient. Diese Vertreter*innen müssen in allen Abstimmungen die Meinung ihrer Ortsgruppe wiedergeben.
- 2. Dabei sollte wenn möglich auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.
- 3. Die Wahl der Vertreter*innen der Ortsgruppen muss demokratisch sein. Das heißt alle Orga-Team Mitglieder müssen theoretisch die Möglichkeit zur Wahl haben. Delegierte müssen die Wahl durch ihre Ortsgruppe bestätigen können, etwa durch ein Protokoll oder eine Nachricht der jeweiligen Ortsgruppe. Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Ortsgruppe die Landesebene über die Abwahl einer Person informiert, ist diese nicht mehr delegiert, und wird aus der "BW-Deli Info"- Gruppe entfernt.
- 4. Ortsgruppen können ihre Vertreter*innen frei bestimmen. Es ist möglich, dass gewählte Vertreter*innen auch auf weiteren Ebenen aktiv sind, oder delegiert werden.

7 ABSTIMMUNGEN

Delegierte reichen angefragte Entscheidungen an die OG weiter. In der OG wird über die Fragestellung entschieden. In der Abstimmung gibt die*der Delegierte die Meinung der OG wieder.

7.1 ALLGEMEINES

- 1. Jede OG hat eine Stimme, also verfügt jede OG über gleiche Stimmkraft. Hat eine Ortsgruppe (versehentlich) mehrere Stimmen abgegeben, so wird die zuletzt abgegebene Stimme gewertet.
- 2. lede OG und Landesgruppe darf eine Abstimmung initiieren.
- 3. Besteht Klärungsbedarf, kann innerhalb der Abstimmungsfrist eine Telefonkonferenz einberufen werden.

7.2 ORTSGRUPPEN-ABSTIMMUNG

- 1. Abstimmungsformulare werden von der Prozess-LG (üblicherweise deren Ansprechpersonen, kann aber innerhalb der LG abgewichen werden) erstellt und durchgeführt.
 - a) Alle Informationen und Möglichkeiten zu Abstimmungen werden immer in die "BW-Deli Info"-gruppe gestellt. Dabei ist die Abstimmungsfrist, der Link zum Formular sowie mindestens eine Ansprechperson zu nennen.
 - b) Aus Transparenzgründen werden die Abstimmungen zusätzlich, ohne Link zum Abstimmungsformular, in die Gruppe "FFF Baden-Württemberg LG"und nach Bedarf und Möglichkeiten in weitere Infogruppen gestellt.

- 2. Jeder Abstimmung müssen mindestens 10 Tage Zeit eingeräumt werden, es sei denn eine Ortsgruppe oder Landesarbeitsgruppe beantragt eine dringende Abstimmung. Die Frist beginnt sofort mit der Veröffentlichung des Antrags in Deli-Gruppen.
- 3. Ein Antrag darf nach Beginn der Abstimmung nicht mehr verändert werden, allerdings kann er jederzeit zurückgezogen werden.
- 4. Für ein positives Ergebnis der Abstimmung ist eine einfache Mehrheit nötig > 50%. Dabei werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.
- 5. Eine Liste mit den Stimmen aller OGs ist nach der Abstimmung durch die Prozess-LG in den Gruppen "FFF Baden-Württemberg LG"und "BW-Deli Info"zu veröffentlichen.

7.3 DRINGENDE ABSTIMMUNG

- 1. Eine dringende Abstimmung ist nur anzuwenden, wenn durch einen regulären Abstimmungsprozess der Fridays for Future Bewegung Schaden zugefügt wird oder das Thema der Abstimmung wichtig ist und eine kurzfristige Abstimmung erforderlich macht.
- 2. Der Zeitrahmen, der für eine dringende Abstimmung zur Verfügung steht, wird von der*dem Antragsstellenden festgelegt, beträgt jedoch mindestens 72 Stunden.
- 3. Mit besonderer Begründung können 72 Stunden unterschritten werden. Dabei benötigt die Abstimmung eine einfache 2/3 Mehrheit sowie mindestens 2/3 der beteiligten Ortsgruppen im Durchschnitt der letzten 5 Abstimmungen (Quorum)
- 4. Bei jeder dringenden Abstimmung gibt es die Nachfrage, ob die Abstimmung für dringend erachtet wird. Sollte dieser Punkt nicht mit einer einfachen Mehrheit(> 50 %) angenommen werden, wird ein reguläres Verfahren durchgeführt. Diese Option kann zusätzlich zur normalen Stimme ausgewählt werden.

7.4 AUFSCHIEBENDES VETORECHT

- 1. Ein Veto muss immer begründet sein. Diese Begründung muss konstruktiv und somit konfliktlösend sein und schon bei der Einlegung bekannt gemacht werden. Ein Veto heißt: "Ich kann diese Entscheidung nicht mittragen und lege formalen Protest ein"
- 2. Das Veto ist ein aufschiebendes Veto, es kann von jeder OG gestellt werden. Es ist als Ultima Ratio anzusehen.
 - a) Aufschiebend bedeutet: "Wir müssen nochmal über die Entscheidung diskutieren"
- 3. Das Veto muss innerhalb der Rückmeldefrist für reguläre Abstimmungen zusammen mit einem konstruktiven Feedback, im Abstimmungsformular eingereicht werden.
- 4. Das konstruktive Feedback (= Begründung des Vetos) muss von einer einfachen 1/3 Mehrheit Zustimmung in der darauf folgenden Abstimmung über die Zulässigkeit des Vetos angenommen werden. Für diese Abstimmung sind 72 Stunden Zeit einzuräumen.
 - a) Bei positivem Ausgang muss der dem Veto zugrunde liegende Entwurf überarbeitet werden. Für die Kompromissfindung sind vier Tage angesetzt.
 - b) Die Kompromissfindung wird durch Schlichter*innen unterstützt. Die Schlichtung soll von geeigneten, am Konflikt unbeteiligten Menschen übernommen werden. Wenn sich die Konfliktparteien nicht gemeinsam auf eine(n) Schlichter*in einigen können, können sie sich an die Prozess-LG wenden, die dann eine vermittelnde Rolle einnehmen kann.
 - i. Wird ein Kompromiss erzielt und das Veto aufgehoben, wird dieser überarbeitete Entwurf zur Abstimmung gestellt. Für die Annahme ist eine einfache Mehrheit notwendig.

- ii. Ist es zu keiner Einigung gekommen, wird der ursprüngliche Entwurf zur Abstimmung gestellt. Für die Annahme ist eine einfache 3/4 Mehrheit notwendig.
- iii. Diese Abstimmungen sind über 72 Stunden anzusetzen. Scheitern diese so gilt der Entwurf als endgültig abgelehnt.
- 5. Bei negativem Ausgang der Abstimmung, unabhängig möglicher Vetos, wird der Entwurf verworfen.

7.5 WELCHE MEHRHEITEN UND BESONDERHEITEN HABEN WIR?

- 1. Für Änderungen an der Struktur ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- 2. Bei Personenwahlen kommen besondere Regelungen zum tragen, diese stimmen mit denen des vergleichbaren Gremiums der Bundesebene überein.
 - a) Abweichend davon ist immer eine Zustimmung von mindestens 50 % notwendig.
 - b) Auch soll in einer zukünftigen Version bei ausreichender Menschenanzahl angestrebt werden, dass sich die Ämter in der der LG-Ansprechpartner*innen und der Awarenessbeauftragten gegenseitig Ausschließen, heißt das man nur in einem der Positionen gleichzeitig sein kann.

7.6 ABSTIMMUNGSFORMULARE

- 1. Diese Informationen müssen im Abstimmungsformular festgeschrieben stehen:
 - a) Ende der Abstimmungsfrist
 - b) Antrag in voller Länge oder Link zu einem (read-only)Dokument mit dem Antragstext.
- 2. Diese Informationen müssen abgefragt werden:
 - a) Name
 - b) Ortsgruppe
 - c) Kontaktdaten(z.B. Handynummer oder Mailadresse)
 - d) "Bist du ein Landesdelegierter aus einer OG in BW?"(Ja / Nein)
 - e) Abstimmungsverhalten (Ja / Nein / Enthaltung)
 - f) Bei dringenden Abstimmungen: "Findest du die Abstimmung dringend?"(Ja / Nein / Enthaltung)
 - g) "Willst du ein Veto einlegen?"(Ja / Nein)
 - h) Falls die Antwort ja sei, konstruktive Begründung des Vetos
 - i) Ggf. Feedback zum Antrag

8 LANDESARBEITSGRUPPEN(LGS)

- Landesarbeitsgruppen sind Arbeitsgruppen auf Landesebene, welche sich mit einem bestimmten Thema befassen. Hierbei gibt es drei stetige Landesarbeitsgruppen (Handlungsspielraum unten), darüber hinaus können weitere per Ortsgruppenabstimmung temporär legitimiert werden.
- 2. Diese müssen einen Handlungsspielraum definieren und bei Zweifel ihre Arbeit mit den bestehenden LGs absprechen.
- 3. In LGs kann jeder mitarbeiten, zur Auflösung von weiteren LGs ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- 4. LGs stellen gegenüber der Landesebene Ansprechpersonen zur Verfügung.

- 5. Landesarbeitsgruppen sind zudem angehalten zusätzlich zu dem Handlungsspielraum, intern ihre Arbeitsweise zu Regeln und Festzuhalten. Hiervon können LGs selbstständig begründet abweichen, allerdings muss dies intern über mindestens einen Tag abgestimmt oder in einer TK beschlossen werden. Ebenso können Änderungen beschlossen werden.
- 6. LGs können nach eigenem ermessen Untergruppen gründen.

8.1 PROZESS-LG

- Die Prozess-LG kümmert sich um das Erstellen und Durchführen der Abstimmungen auf Landesebene, die Weiterentwicklung der Struktur, das Pflegen der Kontaktdaten sowie die Transparenz der Landesebene gegenüber den Ortsgruppen.
- 2. Da es sich bei den Delegierten-Kontakten und Adminrechte um sensible Informationen handelt, kümmern sich hierum die LG Ansprechpersonen.
- 3. Es sollen regelmäßig, ca. monatlich Infonachrichten über die Arbeit der Landesebene an die Ortsgruppen gesendet werden.
- 4. Personen, welche am Inhalt einer Abstimmung beteiligt sind, dürfen nicht bei deren Durchführung und Auswertung beteiligt sein. Des Weiteren bekommt neben der durchführenden Person eine weitere Person zur Kontrolle Zugang zum Abstimmungsformular

8.2 CONTENT-LG

- 1. Die Content-LG erstellt Forderungsdokumente, Führt Gespräche mit Menschen / Organisationen an die sich die Forderungen Richten sowie plant Kampagnen auf Landesebene.
- 2. Forderungsdokumente müssen von den Ortsgruppen abgestimmt werden. Sie sollen anschließend auch weiterverfolgt und in die Politiker*innengespräche einfließen.
- 3. Eine Kampagene soll über einen Zeitraum einen Fokus auf ein Thema lenken.
- 4. Die Öffentlichkeitsarbeit hierzu übernimmt die Öffentlichkeitsarbeits-LG.
- 5. Die Content-LG kann die Unterstützung von Externen Forderungen auf BW-Ebene beschließen (Logoverwendung). Im Zweifel ist eine Ortsgruppen-Abstimmung durchzuführen.

8.3 ÖFFENTLICHKEITSARBEITS-LG

- Die Öffentlichkeitsarbeit-LG kümmert sich auf Landesebene um die Öffentlichkeitsarbeit. Darunter Fallen insbesondere: Öffentlichkeitsarbeit auf Social Media, Öffentlichkeitsarbeit auf der Webseite, sowie Pressearbeit und das bearbeiten / verteilen eingehender E-Mails.
- 2. Die Öffentlichkeitsarbeit-LG ist legitimiert, selbst Inhalte zu Veröffentlichen, welche von der Bewegung stammen. Sie ist nicht Legitimiert eigene Forderungen aufzustellen, hierfür ist die Content-LG zuständig, welche die Öffentlichkeitsarbeit-LG weiterverbreitet.
- 3. SocialMedia umfasst das erstellen von Inhalten für Dienste wie Facebook, Twitter, Instagram, Youtube, etc.
- 4. Pressenarbeit umfasst die Kommunikation sowie das Abgeben von Statements an Medien, beispielsweise durch Beantwortung von Anfragen der Presse, versenden von Pressemitteilungen sowie organisation von Pressekonferenzen.
- 5. Ziel hierbei ist es, die Bewegung in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und die Forderungen der Bewegung zu verbreiten, sowie zu Veranstaltungen aufzurufen.

- 6. Die Öffentlichkeitsarbeits-LG ist legitmiert, über die Logoverwendung auch für Externe Kooperationen zu Netscheiden. Dies erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit. Falls es um Forderungen geht entscheidet die Content-LG. Bei Zweifel ist eine Ortsgruppenentscheidung durchzuführen.
- 7. Die Öffentlichkeitsarbeits-LG soll die Ortsgruppen bei deren Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

8.4 MAILADRESSE

- 1. Auf Landesebene gibt es eine Mailadresse, sie wird von den LGs gemeinsam genutzt.
- 2. Jede LG bestimmt bis zu 8 Personen für den Mailzugriff, diese können Mails versenden und deren Antworten bearbeiten.
- 3. Für die Zuteilung eingehender Mails ist die Öffentlichkeitsarbeits-LG zuständig.
- 4. Diese haben zur Absprache eine eigene Gruppe. Kontaktdaten aus Mails dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben werden.

9 CHATSTRUKTUR

9.1 BW-DELI INFO

- 1. Mitglieder dieser Gruppe sind die Delis, die Ansprechpersonen für die LGs und die Awarenessbeauftragten.
- 2. Hier werden Abstimmungen mit Abstimmungslink, deren Ergebnisse, mögliche Vetos sowie weitere für die Ortsgruppen relevante Informationen geteilt.
- 3. Nur die Ansprechpersonen der Prozess-LG haben Schreibrechte.

9.2 FFF BADEN-WÜRTTEMBERG LG

- 1. Sie steht jedem Orga-Team Mitglied aus einer Ortsgruppe aus Baden-Württemberg und jedem Mitglied einer Landesarbeitsgruppe von Baden-Württemberg offen.
- 2. Hier werden Abstimmungen ohne Abstimmungslink, deren Ergebnisse, mögliche Vetos sowie weitere relevante Infos geteilt.
- 3. Jeder hat Schreibrechte.

10 ANTIDISKRIMINIERUNG UND AWARENESS

In der Zusammenarbeit wird auf gegenseitige Rücksichtnahme und einen wertschätzenden konstruktiven Umgang geachtet.

10.1 AWARENESS-BEAUFTRAGTE

- Die Delegierten wählen 2 Awareness-Beauftragte. Es ist nicht gestattet, dass mehr als die Hälfte der Awareness-Beauftragten desselben Geschlechts sind.
 - a) Die Awareness-Beauftragten benötigen eine 2/3 Mehrheit um gewählt zu werden, und können mit mindestens 1/3 der Stimmen abgewählt werden.

- 2. Die Awareness-Beauftragten sind Ansprechpersonen, sollten Personen sich unwohl fühlen oder diskriminiert werden.
- 3. Awareness-Beauftragte können, müssen aber nicht von einer Ortsgruppe delegiert sein.
- 4. Awareness-Beauftragte können jederzeit die Delegierten oder die Landesarbeitsgruppen über Antidiskriminierungsthemen informieren, und Stellung beziehen, sollten Entscheidungen getroffen werden, die diskriminierend oder problematisch sind.

10.2 AUSSCHLUSSGREMIUM

1. Aus der Landesebene können durch das bundesweite Ausschlussgremium bei Fällen von Diskriminierung und / oder übergriffigem Verhalten Maßnahmen nach deren Handlungsspielraum ergriffen werden.